

Präsident D. Haase: Ich gehe also zur Fragstellung über den 7. Punkt der Gesetzesvorlage selbst über. Der Unterschied zwischen dem Deputationsgutachten und dem Gesetzentwurfe besteht darin, daß die Deputation die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in den öffentlichen Armenschulen oder die Bezahlung des Schulgeldes aus der Ortsarmencasse für Kinder unvermögender Eltern als einen Grund der Ausweisung ansehen will. Die hohe Staatsregierung hat aber im Gesetzentwurfe gerade das Gegentheil angenommen. Nach der Landtagsordnung habe ich zunächst auf das Deputationsgutachten die Frage zu stellen, welches auf dem 13. Blatte des Berichts zu finden; ich bemerke, daß diejenigen, welche nicht für das Deputationsgutachten sind, aufstehen, dagegen diejenigen, welche dem Deputationsgutachten beipflichten, ihre Sitze behalten. Die Deputation also hat vorgeschlagen, den Punkt 7. so zu fassen: „zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle der §. 27. begründen, sind nicht zu rechnen diejenigen, welche Jemandem für sich oder seine Angehörigkeiten von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beitrifft?

Das Deputationsgutachten wird mit 43 gegen 28 Stimmen abgeworfen. —

Präsident D. Haase: Ich kann nunmehr übergehen zu der Frage: ob die Kammer den Punkt 7. des Gesetzentwurfs, wie er von der hohen Staatsregierung gegeben worden ist, annimmt?

Abg. Eisenstuck: Da würde ich mir ein Amendement vorbehalten. Das Amendement ist dieses, daß eingeschaltet werde: „oder in Krankheitsfällen unentgeltliche Verabreichung von Heilmitteln und ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung und sonstige Kurkosten.“

Präsident D. Haase: Es würde allerdings in Folge der früher von dem Abg. Eisenstuck abgegebenen Erklärung mit Vorbehalt des von ihm angekündigten Amendements über den siebenten Punkt abgestimmt werden, und ich wiederhole daher die Frage: ob die Kammer mit Vorbehalt des Eisenstuck'schen Amendements den siebenten Punkt der Gesetzesvorlage annehmen wolle?

Er wird gegen 5 Stimmen (Abgg. Todt, Puttrich, Scholze, Heyn und Schmidt) angenommen.

Präsident D. Haase: Es würde nun das Eisenstuck'sche Amendement in Frage zu ziehen und zur Unterstützung zu bringen sein. Der Abg. Eisenstuck hat beantragt, daß im gedachten siebenten Punkte nach dem Worte: „Eltern“ noch hinzugesetzt werde: „oder in Krankheitsfällen unentgeltliche Verabreichung von Heilmitteln und ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung und sonstige Kurkosten.“

Abg. Eisenstuck: Zu Motivirung meines Amendements erbitte ich mir das Wort. Ich bin nämlich zu diesem Amendement dadurch veranlaßt worden, daß ich es fortwährend gewünscht habe, und noch wünschen muß, daß jede Ungewißheit in der Gesetzgebung möglichst vermieden und vertilgt werde, wo

sie sich zeigt. Wenn ich nun hier annehme die Motiven des Gesetzentwurfs, so glaube ich, — ich kann gerade diesen Punkt festhalten, wenn ich erwäge, daß Seiten des königl. Commissars sogar gesagt wurde, daß in bisher vorgekommenen Fällen meine Meinung, die ich im Amendement festgestellt habe, angenommen worden sei, — daß das Amendement, wenn der Gesetzentwurf in der Weise eine Abänderung erleide, vollständig gerechtfertigt sei. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß Fälle vorkommen können und wirklich vorgekommen sind, die sehr dazu rathen in hohem Grade. Es haben sich Fälle ereignet, daß eine Menge armer Familien nie ärztliche Hülfe gesucht haben bloß aus dem Grunde; Geld haben sie nicht, um die Medicamente zu bezahlen und es gilt ihnen darum, daß sie nicht ausgewiesen werden; sie haben ihre Kinder lassen untergehen, die sonst hätten gerettet werden können. Nun, meine Herren, der Gegenstand ist so unwichtig nicht, daß er nicht Beachtung verdiene.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: Ob sie dieses Amendement des Abg. Eisenstuck unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt ausreichend. —

Abg. Schmidt: Das Amendement, welches der geehrte Abgeordnete aufgestellt hat, hat auch in meinem Wunsche gelegen, und ich war bereits im Begriff, es zu stellen, sobald die §. würde angenommen sein. Ich bleibe auch bei diesem Wunsche stehen; jedoch ist mir im Verlauf der Verhandlung ein Bedenken beigegeben, daß doch ein Unterschied zwischen den Fällen der Krankheit gemacht werden müsse, wenn namentlich langwierige chronische Krankheiten bei solchen armen Familien vorkommen, so könnte einer Gemeinde, besonders einer armen, das Recht nicht zu verkümmern sein, solche Familien, die nicht heimathsangehörig sind, denjenigen Gemeinden zuzuweisen, wo sie das Heimathsrecht haben. Aber in anderer Hinsicht, wenn rechtschaffene fleißige Leute plötzlich erkranken, wovon mir viele Beispiele vorgekommen sind, so ist das Amendement gewiß am rechten Orte, und ich erlaube mir aus demselben Grunde, welchen der Abgeordnete angeführt hat, seinen Antrag zu unterstützen, jedoch mit der Modification, daß er auf unvorhergesehene und nicht lang dauernde Krankheiten möchte beschränkt werden. Ich bitte also, daß er sich äußere, ob solches seine Meinung sei.

Abg. Eisenstuck: Ich befürchte, daß durch diese Beschränkung großes Schwanken und Ungewißheit in die Gesetzgebung komme. Unvorhergesehene — nun ja du lieber Gott, wer sieht eine Krankheit vorher? die kann Niemand vorhersehen; sie kommt über den Menschen, wenn er sie gar nicht erwartet; — um diese zu unterscheiden, glaube ich, müßte man es einer besondern ärztlichen Semiotik unterwerfen, welche Krankheiten als vorhergesehene oder unvorhergesehene anzusehen sind, um solche zu unterscheiden. Deshalb würde ich mich zu dieser Beschränkung nicht verstehen können,

Abg. Schmidt: Ich wollte nur die Bemerkung machen, daß das Wort: unvorhergesehene mir nur entwischt ist.